



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisdorf, Blatt 7357,

BV lfd. Nr. 1

10/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2,
Gebäude- und Freifläche, Augustinusstraße 1-6, 8-18

Flurstück, 1616, Gebäude- und Freifläche, Matthäisstr. 17, 19, 21, Augustinusstr. 14,
16 18, groß 102m²

Flurstück, 1614, Gebäude- und Freifläche, Augustinusstr. 2, 4, 6, 8, 10. 12, groß
322m²

Flurstück, 1473, Gebäude- und Freifläche, Augustinusstr. 2, 4, 6, 8, 10. 12, groß
4192m²

Flurstück, 1477, Gebäude- und Freifläche, Augustinusstr. 17, 19, 21, groß 1325m²

Flurstück, 1999, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Augustinusstr. 9, 11, 13, 15, 17,
groß 4818m²

Flurstück, 2000, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Schieffelingsweg, groß: 73m²

Flurstück, 2004, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Augustinusstr. 5, groß 509m²

Flurstück, 2001, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Schieffelingsweg, groß 118m²

Flurstück, 2005, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Augustinusstr. 1,3, groß
1383m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Hause Augustinusstraße 21, im
Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet.

versteigert werden.

Wohnung, im 1. OG rechts des Objekts Augustinusstraße 21, in 1959 fertig gestellter Wohnanlage, Wohnfläche von 63,6 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.